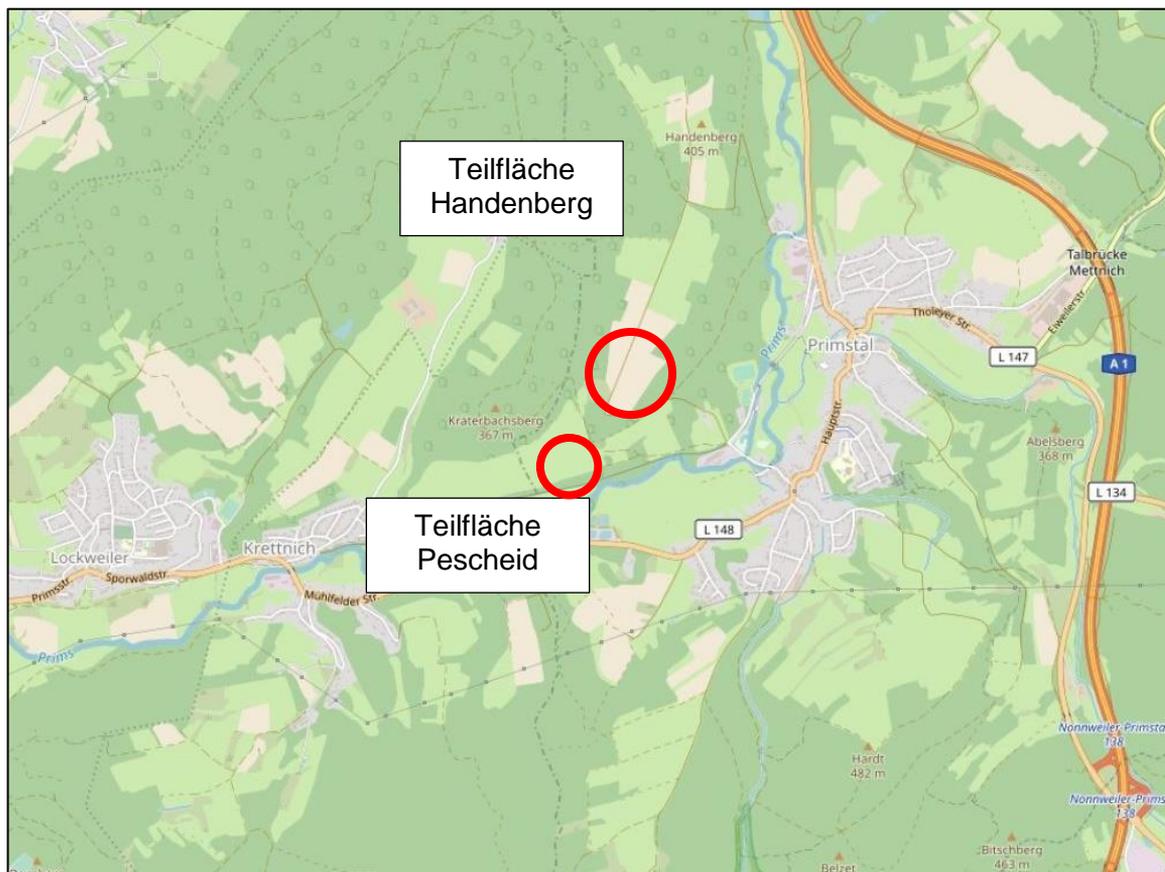


**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des Bebauungsplanes
„Solaranlage Handenberg-Pescheid“**



Lageplan, ohne Maßstab, Quelle: www.openstreetmap.de

Begründung

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet
für die Gemeinde Nonweiler
Völklingen, im Juli 2020



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER TEILÄNDERUNG

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Nonnweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Handenberg-Pescheid“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst zwei Teilflächen.

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Ausarbeitung der Bauleitpläne beauftragt.

*Ziel und Anlass
der Teiländerung*

Mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes sollen die Darstellungen landwirtschaftlicher Flächen durch Sondergebiete „Photovoltaik“ ersetzt werden, um somit die Voraussetzungen für die Entstehung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Die Flächen werden derzeit als Acker- und Wiesenflächen genutzt.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss dieser für den betreffenden Teil geändert werden.

Das Planungserfordernis ist aufgrund der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen gegeben. In Zuge der Verordnung soll im Rahmen der Energiewende der Anteil an Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter vorangetrieben werden.

Verfahren

Die FNP-Teiländerung wird im regulären Verfahren, also mit frühzeitiger Beteiligungsrunde und Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird als eigenständiges Dokument erarbeitet und gilt sowohl für die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes als auch für den Bebauungsplan.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Darstellungen und dem Verfahren der Teiländerung des Flächennutzungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde. Darüber hinaus dient die Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als Legitimationsgrundlage für die Umwandlung der Flächen.

2 PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM

Lage im Raum Die Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Primstal, nördlich der Ortslage von Mühlfeld bzw. westlich der Ortslage Krettnich.

Plangebiet Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche werden derzeit als Wiesen-/Ackerflächen genutzt.

Die Teilfläche „Handenberg“ ist rd. 16 ha groß; die Teilfläche „Pescheid“ ist rd. 4 ha groß.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Flächen befinden sich innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens. Die Maßnahmen werden mit der Behörde abgestimmt.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Feldwege.

Der Netzanschluss erfolgt in Richtung Umspannwerk Dagstuhl.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

| | |
|--------------------------|---|
| <i>Bestandssituation</i> | Die Beschreibung der Bestandssituation, gemeinsamen Aussagen zu Geologie, Schutzgebieten, Landschaftsbild, usw. sind dem Umweltbericht zu entnehmen. |
| <i>Umweltbericht</i> | Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist als separates Dokument Bestandteil der Begründung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht gilt auch für den Bebauungsplan. |
| <i>Altlasten</i> | Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. |
| <i>Hochwasser</i> | Die Plangebiete sind nicht von Hochwasser betroffen. |
| <i>Allgemeines</i> | Sämtliche im Verfahren eingegangene Hinweise sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. |

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

| | |
|------------|---|
| <i>LEP</i> | Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt „Umwelt“ und dem Teilabschnitt „Siedlung“, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen. |
| <i>FNP</i> | Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt die Wiesen-/Ackerflächen innerhalb der Geltungsbereiche als landwirtschaftliche Flächen dar. |

4 PLANUNGSKONZEPTION/ ZIEL DER TEILÄNDERUNG

| | |
|----------------|---|
| <i>Konzept</i> | Als Konzept ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen entsprochen wird und somit ein Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien im Saarland geleistet wird. Planungsziel ist die Darstellung von Sondergebieten „Photovoltaik“. |
|----------------|---|

5 DARSTELLUNGEN DES WIRKSAMEN FNP

| | |
|------------------------------|--|
| <i>Teilfläche Handenberg</i> | Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich der Teilfläche Handenberg landwirtschaftliche Flächen dar. Des Weiteren verläuft eine unterirdische Hauptwasserleitung durch den Geltungsbereich. Nach den |
|------------------------------|--|

Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

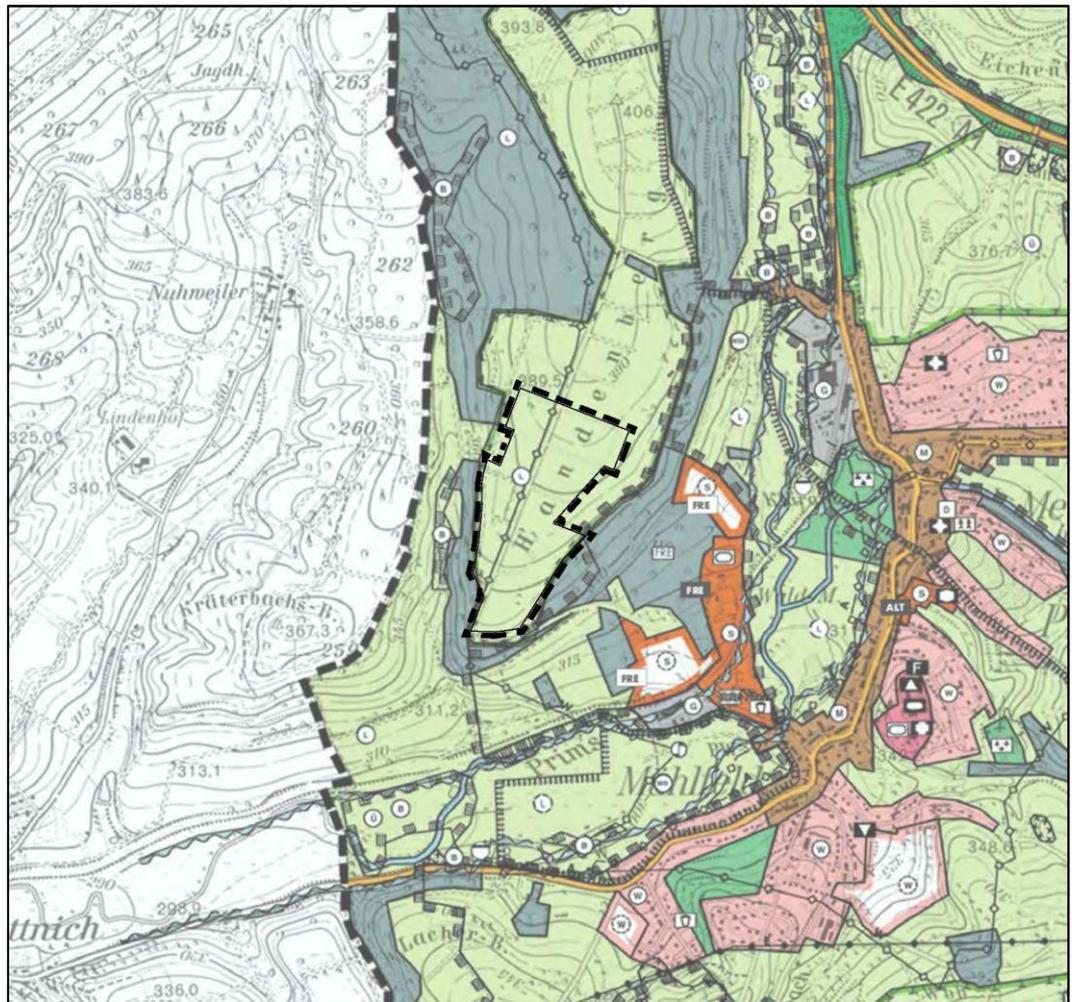


Abbildung: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Teilfläche Handenberg, genordet, ohne Maßstab

Teilfläche Pescheid

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonnweiler stellt für den Geltungsbereich der Teilfläche Pescheid Flächen für die Landwirtschaft dar. Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

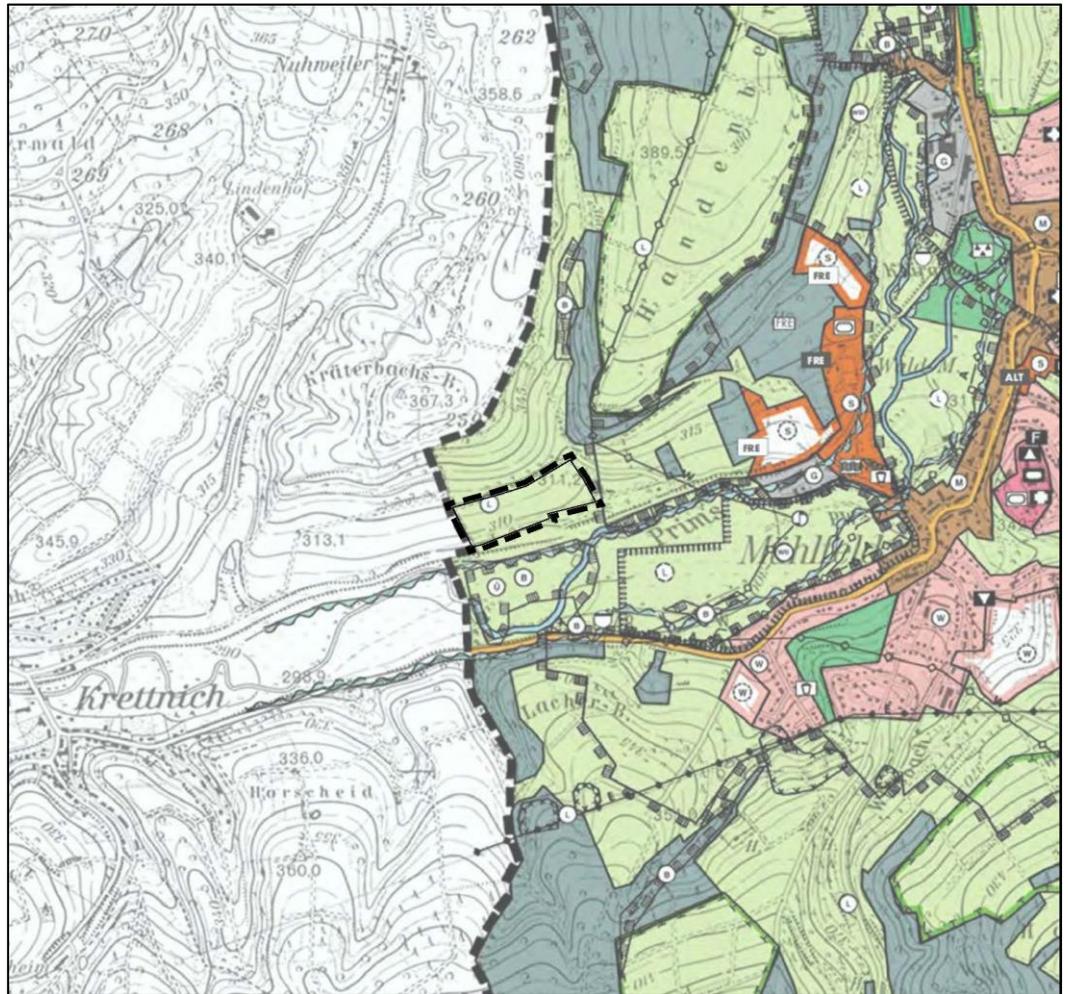


Abbildung: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Teilfläche Pescheid, genordet, ohne Maßstab

6 DARSTELLUNGEN DER FNP-TEILÄNDERUNG

Teilfläche Handenberg Die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung stellt für die Teilfläche Handenberg nun ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dar, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Weiterhin wird die unterirdische Hauptversorgungsleitung in der Planzeichnung dargestellt. Im Verfahren wurden die Leitungsträger bereits beteiligt und ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

Die Teilfläche Handenberg liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, so dass die entsprechende Kennzeichnung entfällt.

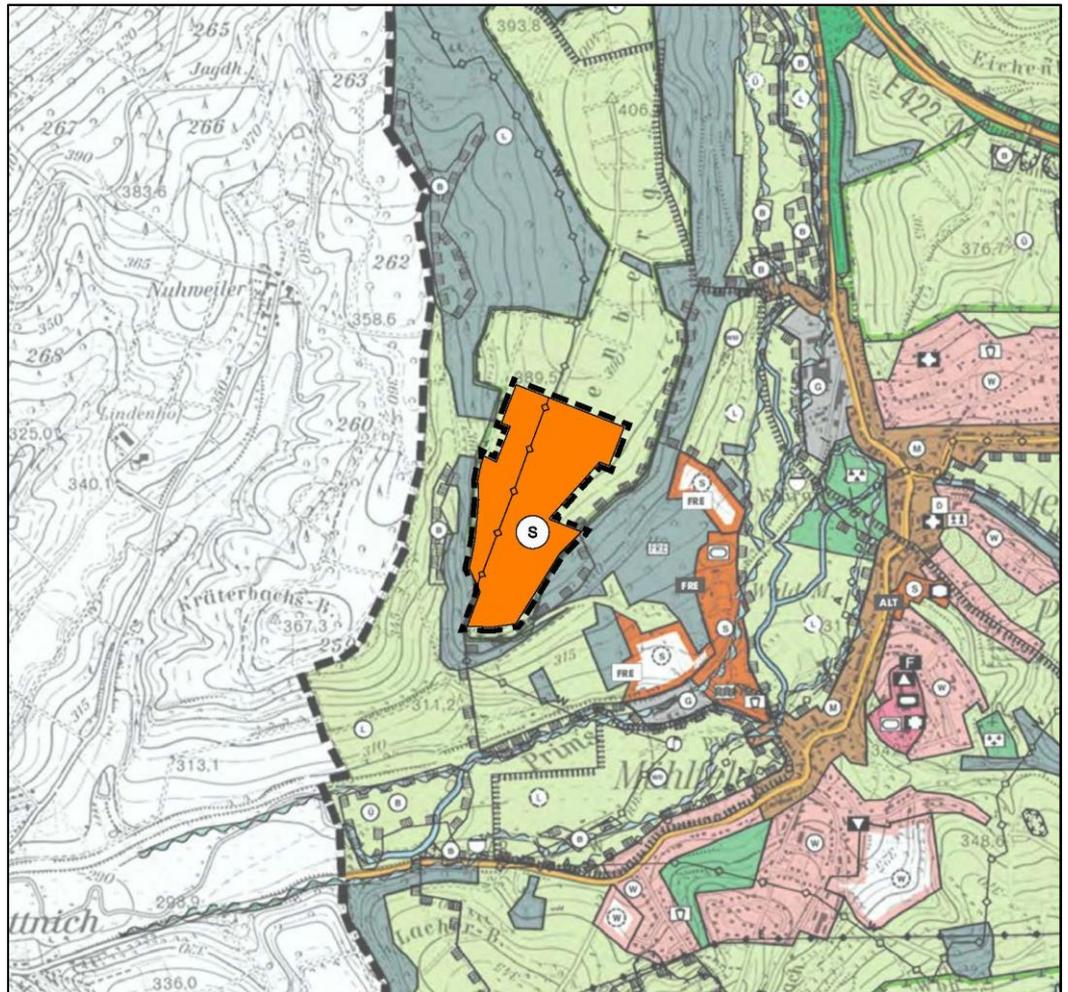


Abbildung: Darstellung der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung, Teilfläche Handenberg, genordet, ohne Maßstab

Teilfläche Pescheid

Die geplante Flächennutzungsplan-Teiländerung stellt für die Teilfläche Pescheid nun ein Sondergebiet „Photovoltaik“ dar, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Teilfläche Handenberg liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, so dass die entsprechende Kennzeichnung entfällt.

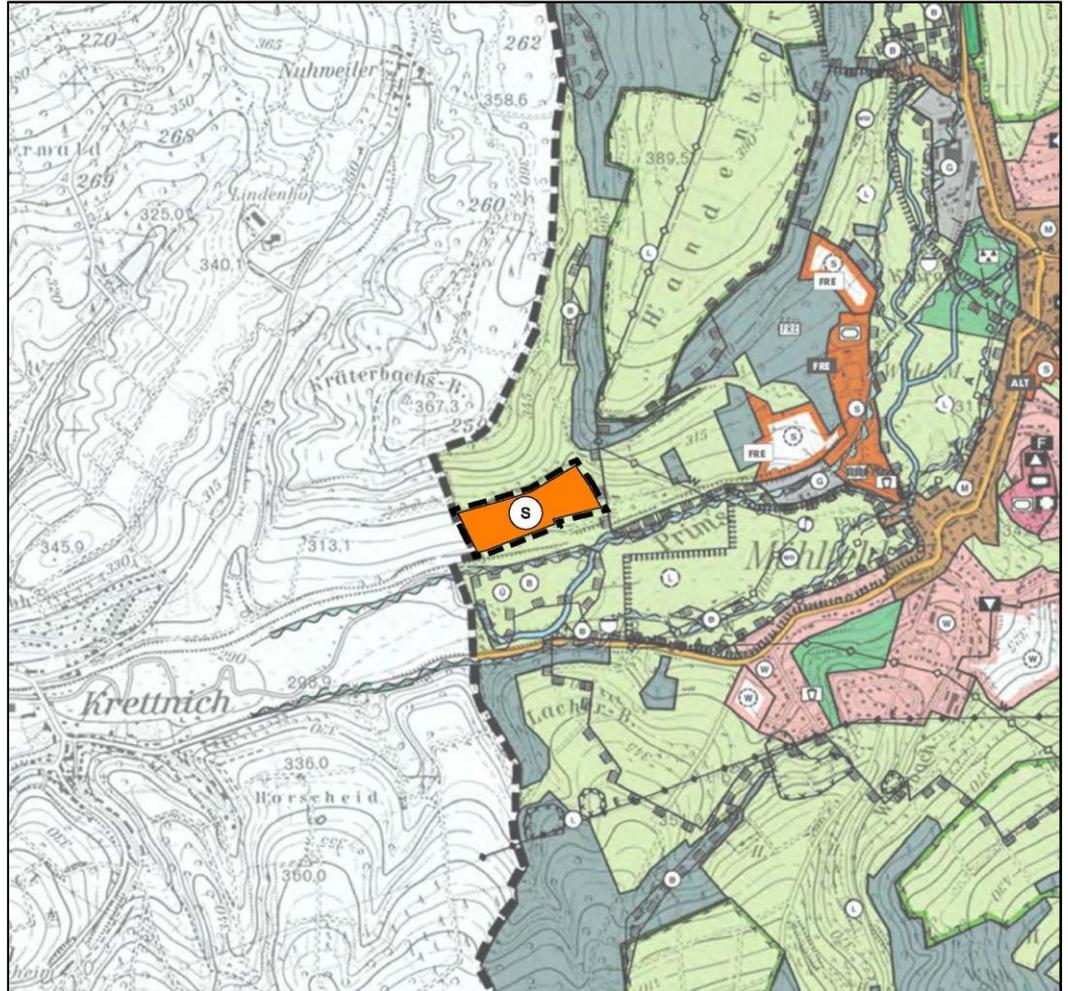


Abbildung: Darstellung der geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerung, Teilfläche Pescheid, genordet, ohne Maßstab

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung.

Derzeit handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Acker-/Wiesenfläche.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt für diejenigen Auswirkungen, die sich durch die Aufgabe der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche bzw. durch die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben.

Verkehr/ gesunde
Wohn- und Arbeits-
verhältnisse

Durch eine Änderung der Darstellung in Sondergebiete „Photovoltaik“ ist eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten. Siedlungsstrukturen sind im näheren Umfeld der geplanten Flächen nicht vorhanden. Der Siedlungsrand von Lockweiler / Krettnich befindet sich in einer

Entfernung von ca. 750 m zur Teilfläche Pescheid, während der nächstgelegene Siedlungsrand von Primstal in einer Entfernung von ca. 500 m zu beiden Teilflächen liegt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist ebenfalls nicht zu erwarten, da sich der zusätzlich erzeugte Verkehr, abseits der Bauphase, auf die Wartung der Anlage beschränkt.

Auf Grund der Entfernung, Topographie und den umgebenden Waldflächen ist von keinen Beeinträchtigungen durch Reflektion auszugehen.

Mit der Anlage sind keine Lärmemissionen verbunden, welche zu einer Beeinträchtigung führen könnten.

*Soziale/ kulturelle Bedürfnisse
der Bevölkerung/ Belange
von Sport, Freizeit und
Erholung*

Negative Auswirkungen auf die Belange Sport, Freizeit und Kultur sind nur in geringem Maß zu erwarten. Die vorhandenen Wirtschafts- und Feldwege erfüllen eine Freizeit- und Erholungsfunktion. Damit diese gewährleistet bleibt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen. Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Geltungsbereich, dienen derzeit weder der Erholung noch der Freizeit, weshalb sich die Änderung nicht negativ auf die Belange der Erholung auswirkt.

*Denkmalschutz,
Kultur- und Sachgüter*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten. Nach jetzigem Kenntnisstand ist kein Denkmal von der Planung betroffen. Die vorhandene unterirdische Leitung wird dargestellt.

Orts-/ Landschaftsbild

Durch die zukünftig mögliche Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen mit PV-Modulen kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Teilfläche „Handenberg“ auf einer Hochfläche befindet, welche sowohl westlich als auch östlich an eine Waldfläche angrenzt und somit kaum einsehbar ist. Die Teilfläche „Pescheid“ grenzt in südlicher Richtung an Gehölzstrukturen an. Die Änderungen sind daher vorwiegend nur im direkten Umfeld sichtbar.

Eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes kann aufgrund des fehlenden Bezuges beider Teilflächen zu Ortslagen ausgeschlossen werden.

Natur und Umwelt

Auf Grund der Extensivierung der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Geltungsbereiche sind in vorliegendem Fall keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten. Viel mehr kann durch die Aufgabe der intensiven Bewirtschaftung, davon ausgegangen werden, dass es zu einer Zunahme der Artenvielfalt kommt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Fläche im Gegensatz zu der landwirtschaftlich genutzten Fläche dauerhaft begrünt ist und nur extensiv gepflegt wird. Zudem werden u.a. die Abstandsflächen zu den angrenzenden Gehölzstrukturen nicht bebaut (Ausnahme: Zaun und Erschließung in diesen Bereichen) und stehen damit vollständig für die Natur zur Verfügung.

Durch die geplante Darstellung ist im Vergleich zur Bestands-Darstellung auf FNP-Ebene nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Sämtliche Regelungen zum Artenschutz bzw. grünordnerische Festsetzungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanes.

Boden

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten vorhanden.

Durch die Umnutzung als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung wird eine zusätzliche Versiegelung nicht vermeidbar sein aber auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Darüber

hinaus kann davon ausgegangen werden, dass durch die dauerhafte extensive Begrünung der Flächen die Böden besser vor Erosion geschützt sein werden als dies aktuell der Fall ist.

Wasser Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Das Niederschlagswasser kann zukünftig weiterhin ungehindert auf der Fläche versickern. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzfläche können zudem keine Düngemittel aus dem Boden ins Grundwasser gelangen.

Luft/ Klima Die Beeinträchtigung der Schutzgüter ist als nicht erheblich zu bewerten. Das Gebiet erfüllt auch in Zukunft seine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die entstehende Versiegelung wird nur in geringem Umfang und punktuell stattfinden, sodass die Auswirkungen dieser als nicht erheblich zu beurteilen sind.

Sonstige Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

Land-/ Forstwirtschaft Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind aufgrund fehlender Betroffenheit auszuschließen. Bei den Betroffenen Landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um keine wertvollen Ackerflächen, sondern um normale Wiesen- und Ackerflächen. Hinsichtlich der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ist anzumerken, dass die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf innerstädtischen Konversionsflächen oder Baulücken städtebaulich wenig sinnvoll erscheint und wegen der vorhandenen Infrastruktur Wohn- und Gewerbenutzungen zugeführt werden sollten. Die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche ergibt sich aus der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen — VOEPV“ vom 27. November 2018 der saarländischen Landesregierung. Hier wird das Plangebiet als nach dem EEG förderfähige Fläche für Photovoltaikanlagen auf ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zulässig ausgewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Fläche nach der Erfüllung des Zwecks der PV-Anlage bei entsprechendem Bedarf wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Durch den Modulaufbau sowie die Befestigung ist ein Rückbau der Photovoltaik-Anlage nahezu vollständig und problemlos möglich.

Grund und Boden Durch die Änderung der Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan ist mit einer geringfügigen Versiegelung der Flächen zu rechnen. Die Neuversiegelung der Flächen wird jedoch durch die Aufstellweise der Module beschränkt, da diese auf Pfosten stehen die ohne Fundament in das Erdreich eingebracht werden. Ein Fundament wird lediglich für den Standort des Transformators und der Übergabestation benötigt. Weiterhin wird der Boden durch Wege sowie die Kabelführung zwischen den Modulen in Anspruch genommen. Dabei wird die Notwendige Fläche jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt und sofern dies möglich ist werden vorhandene Wege verwendet oder auf Wege verzichtet und Kabel werden als Erdkabel im Boden verlegt. Die Nutzung innerstädtischer Potenzialflächen ist aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll, da diese Flächen anderen Nutzungen wie Wohnen oder Gewerbe zugeführt werden können. Der Standort wird zudem von der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen gestützt. Der Flächenverbrauch/-verlust ist zudem nicht dauerhaft. Nach der Zweckerfüllung der Anlage kann diese ohne größeren Aufwand oder Eingriffe rückgebaut werden und die Fläche könnte bei Bedarf wieder als landwirtschaftliche Fläche rückgeführt werden.

8

SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

*Standort-
entscheidung,
andere Lösungen*

Mit der Verordnung über die Errichtung von PV-Anlagen auf Agrarflächen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Ziel der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von zwei Sondergebieten, um das Planungsziel des Bebauungsplanes zu erreichen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden Sondergebiete für die beiden Teilflächen dargestellt. Details werden auf Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

*Standort-
alternativen*

Im Vorfeld wurden alternative Flächen geprüft. Im Ergebnis haben sich die beiden Flächen der Geltungsbereiche aufgrund der Lage sowie der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen als gut geeignete Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen herausgestellt.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine Errichtung von PV-Anlagen wäre damit nicht möglich.